

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/866

E.ON Hanse AG · Schleswig-HeinGas-Platz 1 · 25450 Quickborn

Vorab per E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Manfred Neil
Postfach 7121
24171 Kiel

E.ON Hanse AG
Regulierungsmanagement
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn
www.eon-hanse.com

Dr. Sebastian Tschentscher
T 0 41 06-6 29-31 94
F 0 41 06-6 29-1 31 94
sebastian.tschentscher@eon-hanse.com

18. Mai 2010

Ihr Schreiben vom 23.04.2010 zu der Errichtung einer Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Neil,

mit Bezug auf das o.g. Schreiben nehmen wir zum Antrag der SPD-Fraktion zur Errichtung einer Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Die Beendigung der Organleihe mit der Bundesnetzagentur und die Errichtung weiterer Landesregulierungsbehörden ist aus Netzbetreibersicht nicht zu empfehlen. Weitere Landesregulierungsbehörden bedeuten höhere Kosten, zusätzliche Bürokratie und größeren Abstimmungsbedarf mit der Bundesnetzagentur. Außerdem wird die "unsymmetrische Regulierung", d. h. die Ungleichbehandlung der Netzbetreiber verstärkt, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre. Im Einzelnen:

- Die Bundesnetzagentur reguliert seit dem Jahr 2005 mehrere Hundert Strom- und Gasnetzbetreiber und hat in den letzten fünf Jahren erhebliches Know-How, umfangreiche Erfahrung in allen Gebieten der Energienetzregulierung und nicht zuletzt viel Personal aufgebaut. Die Existenz der Landesregulierungsbehörden in zehn Bundesländern hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Grundsatzfragen in 11 statt in einer Behörde diskutiert und dann zum Teil unterschiedlich entschieden wurden, so dass aus volkswirtschaftlicher Sicht erhebliche und vermeidbare Zusatzkosten entstanden sind. Weitere Landesregulierungsbehörden würden dieses Problem verschärfen, zumal die Kompetenz nachträglich aufgebaut und die Erfahrung der vergangenen fünf Jahre "nachgeholt" werden müsste. Dass dabei - wie von der SPD-Fraktion gefordert - keine höheren Kosten entstehen dürfen als durch die Organleihe, ist zwar zwingende Voraussetzung. Auch ohne genaue Kenntnis der Kosten für die Organleihe kann jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Landesregulierungsbehörde mit eigenem Personal teurer sein muss als die Beauftragung der Bundesnetzagentur, die über alle erforderlichen Strukturen und das nötige Personal bereits verfügt und in erheblichem Maße Skaleneffekte nutzen kann.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Prof. Dr.
Klaus-Dieter Maubach

Vorstand:
Hans-Jakob Tiessen
(Vorsitzender)
Udo Bottländer
Andreas Fricke
Klaus Lewandowski

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 5802 PI

- Im Länderausschuss stimmen sich die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden mit dem Ziel ab, die regulierungsrechtlichen Vorgaben einheitlich zu vollziehen (vgl. § 60 a EnWG). In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Abstimmungsprozess regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen bei Festlegungen, Leitfäden und sonstigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur führt. Die Veröffentlichung lange angekündigter Leitfäden und Festlegungen hat die Bundesnetzagentur oftmals mit dem Hinweis verschoben, dass man sich in der Abstimmung mit den Landesregulierungsbehörden befinde. Aus Netzbetreibersicht sind jedoch schnelle Entscheidungen wünschenswert, weil dadurch Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen werden können und - wenn es um die Abfrage von Unternehmensdaten geht - mehr Zeit für die Beantwortung zur Verfügung steht. Insgesamt ist es daher nicht sinnvoll, den Abstimmungsbedarf durch zusätzliche Landesregulierungsbehörden weiter zu erhöhen.
- Bis zum 01.01.2009 galt das Regime der kostenbasierten Netzentgeltgenehmigung, bei dem die Regulierungsbehörden die von den Netzbetreibern beantragten Kosten auf ihre Betriebsnotwendigkeit und Effizienz hin geprüft und in der Regel gekürzt haben. Dabei kam es immer wieder dazu, dass die Landesregulierungsbehörden andere Prämissen und Vorgehensweisen angewandt haben als die Bundesnetzagentur, beispielsweise bei der erstmaligen Ermittlung der kalkulatorischen Restbuchwerte. Auch unter dem nun gültigen Regime der Anreizregulierung setzt sich diese "unsymmetrische Regulierung" fort. So hat die Landesregulierungsbehörde Bayern z. B. bei der Umsetzung der Mehrerlösabschöpfung einen gänzlich anderen Weg gewählt als die Bundesnetzagentur. Diese Ungleichbehandlungen sind regelmäßig nicht in landesspezifischen Besonderheiten begründet, sondern schlicht auf eine andere Rechtsauffassung und daraus abgeleitete abweichende Verfahrenspraxis der jeweiligen Landesregulierungsbehörde zurückzuführen.
- Auch unter dem Aspekt der Stärkung des Wettbewerbs um Netze halten wir es für sinnvoll, dass bundesweit einheitliche Normen und Auslegungen zur Anwendung kommen. Dies kann am Besten durch die Zuständigkeit der Regulierungsfragen an einer Stelle gesichert werden. Die Schaffung einer Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein würde hingegen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten führen: Während größere Netzbetreiber, wie die E.ON Hanse AG bzw. die Schleswig-Holstein Netz AG weiterhin aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fielen, würden kleinere Netzbetreiber künftig von der Landesbehörde reguliert werden.
- Das Argument, dass die Bundesnetzagentur in Bonn nicht genügend "Kundennähe" besitze, lässt sich leicht entkräften. Die Bundesnetzagentur hat sich in der Vergangenheit stets offen für die Interessen einzelner Stadtwerke gezeigt und ist im Rahmen von Konsultationen rasch und entscheidungsstark auf individuelle Situationen eingegangen. Darüber hinaus haben alle Unternehmen über ihre Verbände die Möglichkeit, ihre Belange bei der Bundesnetzagentur vorzubringen. Gerade die Größe der Bundesnetzagentur und ihre unbestrittene in der Zwischenzeit erworbene Kompetenz garantiert, dass auch untypische Individualfragestellungen schnell und kompetent geklärt werden. Bei einer mit wenig Spezialisten ausgestatteten Landesregulierungsbehörde, die nur für wenige Netzbetreiber zu-

ständig ist, wäre jeder Individualfall ohne Zugriffsmöglichkeit auf ähnlich gelagerte Fälle nur mit hohem Aufwand zu bearbeiten.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, warum Schleswig-Holstein jetzt eine Landesregulierungsbehörde einrichten und damit eine neue Verwaltungsstruktur aufbauen sollte, während alle anderen Nord-Bundesländer dem Prinzip der Organleihe treu bleiben.

Freundliche Grüße
E.ON Hanse AG

Harald Paulsen

Dr. Sebastian Tschentscher